

Bundesnetzwerk
Ombudschaft
L Kinder- und Jugendhilfe



**Kinder- und
Jugendhilfe-
rechtsverein e.V.**

Da kommt was auf uns zu!
Herausforderungen und Chancen
der SGB VIII/KJHG-Reform

FORUM I: Ombudschaft als neues Arbeitsfeld

ANNEGRET MÜNCH, KINDER- UND
JUGENDHILFERECHTSVEREIN E. V.

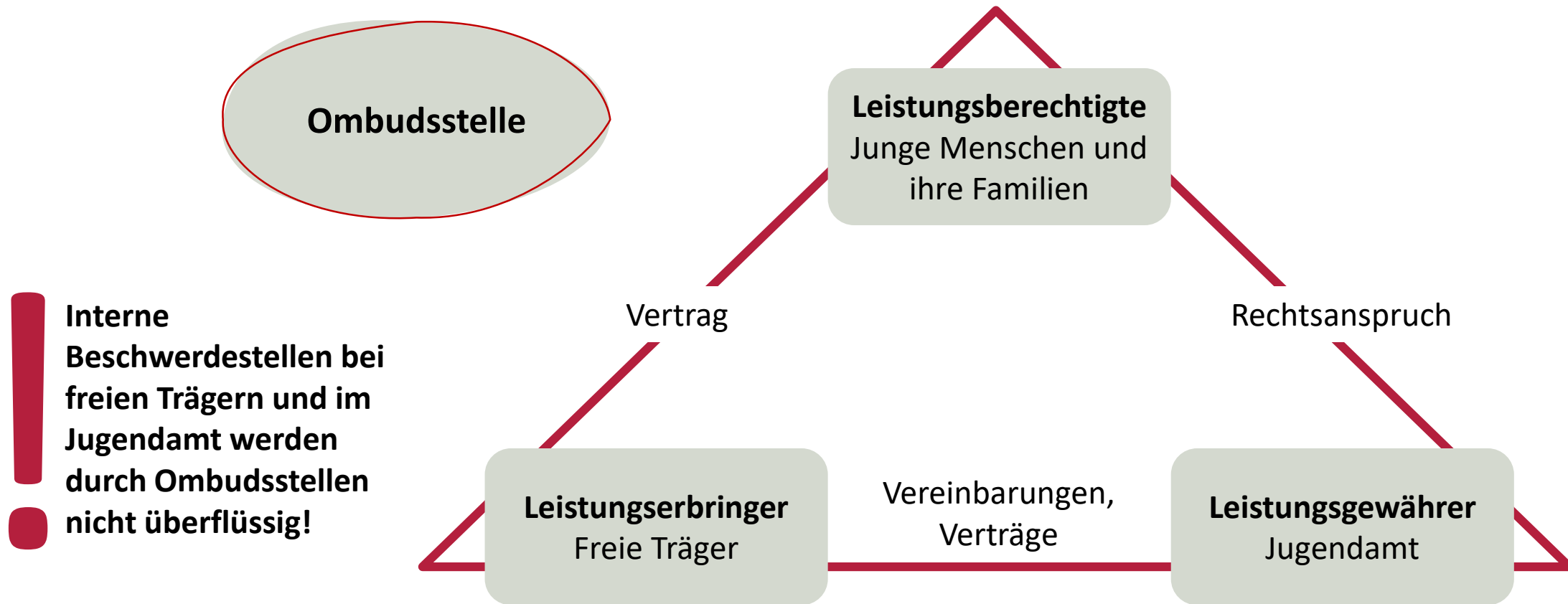
MELISSA MANZEL, BUNDESNETZWERK
OMBUDSCHAFT IN DER JUGENDHILFE E.V.

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

- unabhängige Information, Beratung und Vermittlung von jungen Menschen und ihren Familien in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe
- Ausgleich von strukturellen Machtasymmetrien
- fachlich fundierte Parteilichkeit für Inanspruchnahme individueller Rechte und Rechtsansprüche
- Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Lobbyarbeit für bedarfsgerechte und adressat*innenorientierte Kinder- und Jugendhilfe


Ombudsstellen:
unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen,
die nach diesem Konzept arbeiten

Ombudschaft und das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis



Historie

- 2002: Gründung Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe durch Fachkräfte aus der Jugendhilfe
- 2008: Gründung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe
- 2009: Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren
- 2016: Formulierung von Qualitätskriterien
- 2017: Gründung der Bundeskoordinierungsstelle
- 2017: 1. Reformversuch KJSG Ombudschaft im Gesetz
- 2021: Mittlerweile 17 Ombudsstellen in 14 Bundesländern
- 2021: Aktueller Reformversuch KJSG: § 9a

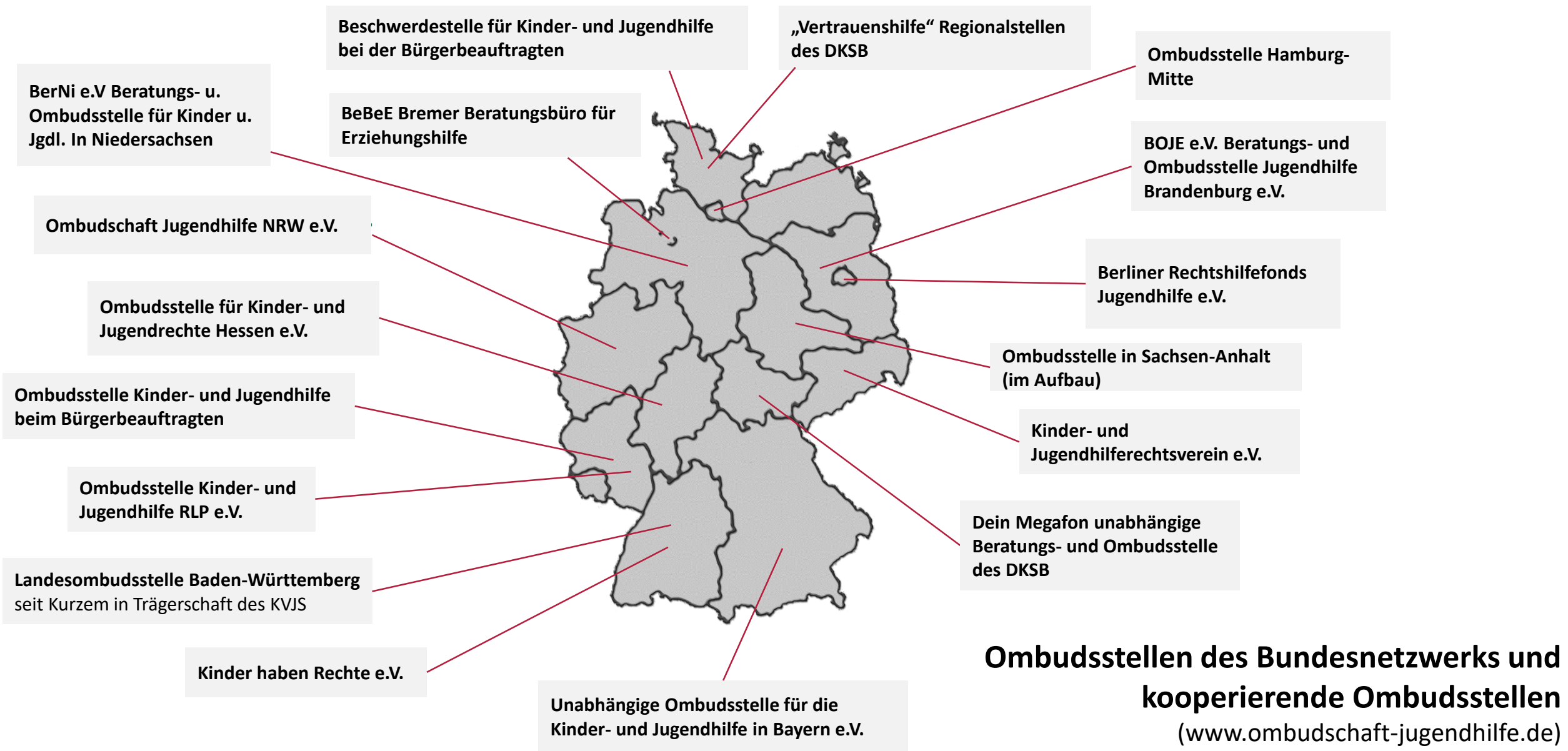


Weitere
Ombudsstellen
entstehen

Ombudtschaftliche Arbeit

Umfasst neben der Beratung auch Lobbyarbeit für Adressat*innenrechte und die Stärkung von Selbstvertretungsorganisationen.





Ombudsstellen des Bundesnetzwerks und kooperierende Ombudsstellen

(www.ombudschaft-jugendhilfe.de)

Mit welchen Anliegen wenden sich Menschen an Ombudsstellen?

Konkrete Anliegen:

- *„Ich habe vor Wochen schon Hilfe beim Jugendamt beantragt, aber nichts passiert“*
- *„Ich darf meine Tochter nicht im Heim besuchen“*
- *„Mein Sohn möchte die Einrichtung wechseln. Aber das wurde abgelehnt“*
- *„Meine Hilfe nach § 33 SGB VIII soll zum 18. Geburtstag beendet werden“*
- *„Es heißt, ich darf meine Bezugsbetreuerin nicht wechseln“*

Allgemein: Viele Ratsuchende haben den Eindruck, von Fachkräften

- *„nicht gut informiert und beraten zu werden“*
- *„nicht ernst genommen zu werden“,*
- *„abgebügelt zu werden“,*
- *„keinen Einfluss auf Entscheidungen zu haben, weil die Fachkräfte alles schon vorher abgesprochen haben“,*

Hilfen für junge Volljährige: Theorie und Praxis



„Hilfen für junge Volljährige können wir nur im Ausnahmefall gewähren.“

„Bei uns gilt: maximal bis Achtzehneinhalb, dann ist Schluss!“

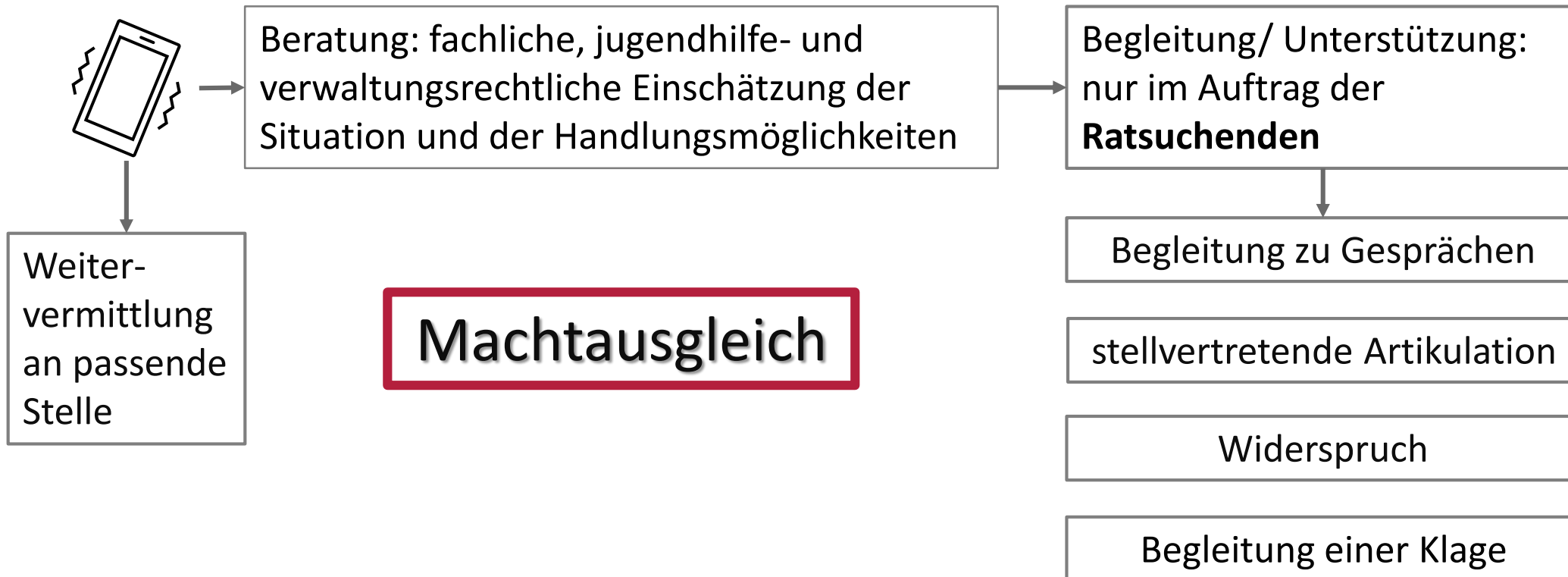
„Ich kann ja verstehen, dass die jungen Menschen gerne weiter Betreuung hätten. Aber die Kassenlage der Kommune lässt das leider nicht zu.“

„Da ist dann nicht mehr das Jugendamt zuständig, sondern das Jobcenter“.

„Länger als bis 21, das ist gar nicht möglich“.

„Wer es alleine nach Deutschland geschafft hat, wird jawohl eigenständig hier zurechtkommen.“

Ombudtschaftliche Beratung und Begleitung



Wirksamkeit ombudtschaftlicher Beratung

Gehört werden

Selbstwirksamkeit

Demokratieförderung

Machtausgleich

Damit leisten wir einen Beitrag:

- zur Prävention/Partizipation und Demokratieförderung
- zur praktischen Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention
- zum Kinder- und Jugendschutz
- zur Förderung der Beteiligungsrechte (§§ 5, 8, 36 SGB VIII)
- zum Vermeiden von langen Widerspruchsverfahren/Klagen
- zur Qualitätssicherung in der Jugendhilfe.



Noch
Fragen?

§ 9a KJSG Ombudsstellen

„In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstellen wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

„In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien **zur Beratung in** sowie **Vermittlung und Klärung von Konflikten** im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe **an** **eine Ombudsstelle wenden können.**“

- Ombudsstellen als **Anlaufstellen** für junge Menschen und Familien bei Konflikten
- „Familien“ sind sowohl sorgeberechtigte und als auch nicht sorgeberechtigte Eltern bzw. Familienangehörige und Pflegeeltern → mit Potential von Interessenkollisionen
- Begründung zur Einfügung des Wortes „in“: Die Änderung dient der Klarstellung des Aufgabenprofils der Ombudsstellen. Hierzu gehört die Beratung junger Menschen und ihrer Familien im Kontext der Vermittlung und Klärung von Konflikten zwischen Leistungsträgern und Leistungsempfängern, **nicht** jedoch die **allgemeine Beratung**. (Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD, Drucksache 19/26107)
- **Abgrenzung von Mediations- oder Schlichtungsstellen und von Schiedsstellen**

„In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können.“

SGB VIII § 2 Aufgaben der Jugendhilfe

Leistungen der Jugendhilfe sind:

Angebote d. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz (§§ 11 bis 14), Förderung d. Erziehung in d. Familie (§§ 16 bis 21), Tageseinrichtung und Tagespflege (§§ 22 bis 25)

Hilfe zur Erziehung, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige inkl. ergänzender Leistungen (§§ 27 bis 41)

Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind:

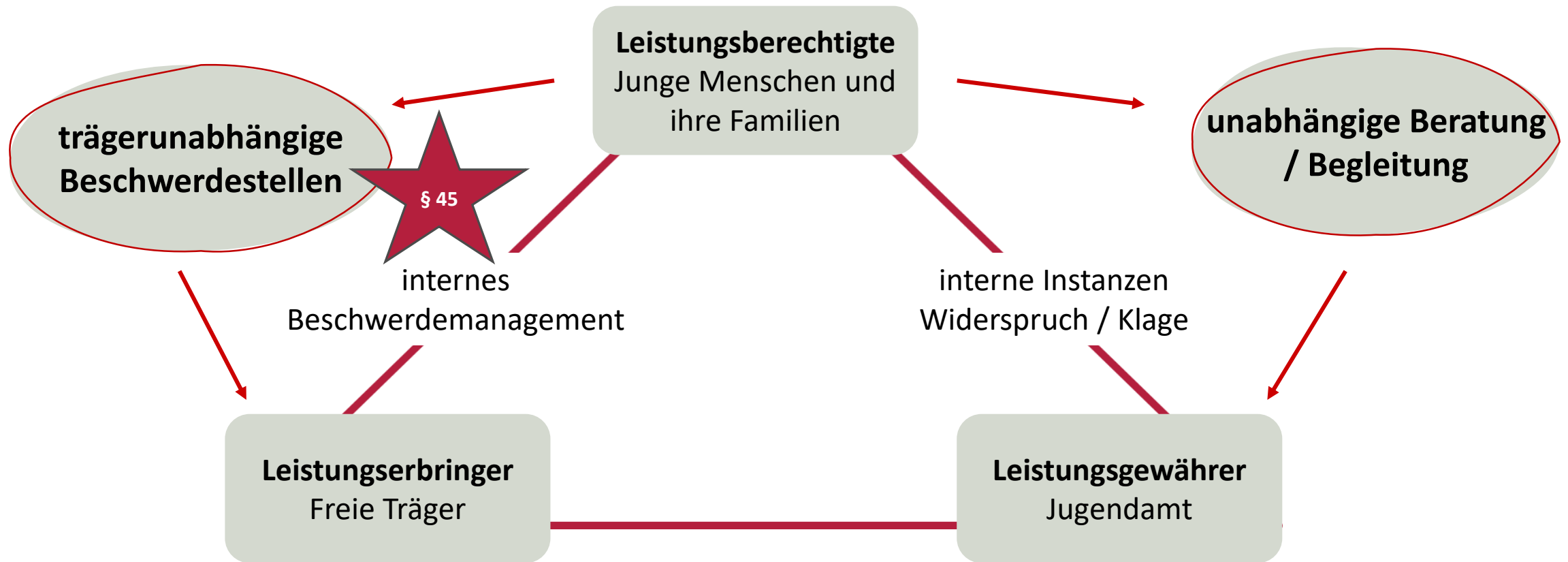
Inobhutnahme (§ 42, § 42a), Schutz von Kindern/Jugendlichen in Familienpflege und Einrichtungen (§§ 43 bis 48a),

Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§ 50 ff.), Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft (§§ 52 a bis 58), Beurkundung (§ 59 f.)

Bisherige Handlungsfelder

Neue Handlungsfelder ???

„In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch **die öffentliche und freie Jugendhilfe** an eine Ombudsstelle wenden können.“



„Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

Auszug aus der Gesetzesbegründung:

Die Vorschrift verpflichtet daher – vorbehaltlich Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz – zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur durch Einrichtung von Ombudsstellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass im Hinblick auf den Gesamtbestand und die jeweilige Ausstattung ausreichend Ombudsstellen zur Verfügung stehen, um den Bedarf junger Menschen und ihrer Familien nach ombudsschaftlicher Beratung und Unterstützung zu befriedigen.

Artikel 84 Absatz 1 Satz 1+2 Grundgesetz

Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen.

„Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

- Bedarf kann quantitativ und qualitativ gemeint sein, BNO evaluiert z.Z. Bedarfe
- BNO hatte individuellen Rechtsanspruch gefordert
- Aktuelle Regelung ist weicher, aber dennoch besteht eine hohe Verpflichtung („In den Ländern wird sichergestellt [...“])
- Verweis auf § 84 GG in der Gesetzgebung: Stärkung der Autonomie der Länder

„Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen **arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.**“

Auszug aus der Gesetzesbegründung:

Ombudsstellen müssen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein, damit die mit der verbindlichen Einrichtung von Ombudsstellen intendierte Stärkung unterstützender Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien realisiert werden kann. Nur dann ist ein niedrigschwelliger Zugang für die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen sichergestellt und kann eine für die Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung häufig sehr komplexer Fallkonstellationen notwendige Vertrauensbasis und Akzeptanz entstehen.

-> Passt zu den Erfahrungen und der Haltung im BNO.

-> Es stellt sich die Frage, **wie** sich Unabhängigkeit im Sinne des § 9a umsetzen lässt.

„Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen **arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.**“

Position des BNO:

Organisationale Unabhängigkeit

- Externalität: Träger von Ombudsstellen ≠ öffentliche/freie Träger der Jugendhilfe
- Anbindung und Finanzierung weit weg von möglichen Konfliktparteien, z.B. auf Landesebene
- Regelungen/Methoden (z.B. Reflexion) zur Gewährleistung der Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit sollten in der Konzeption und ggf. ergänzenden Verträgen festgehalten werden
- Ehrenamtliche können die Wahrung der Unabhängigkeit stärken (keine Arbeitnehmer*inneninteressen)

Funktional-zweckgebundene Unabhängigkeit

- Sicherstellung von Fachwissen und Autonomie/Entscheidungskompetenz der Ombudspersonen
- finanzielle Ressourcen und die Möglichkeit, diese einzusetzen
- Fähigkeit und Möglichkeit, alle notwendigen Rechtsmittel einzusetzen (auch Klagen)

„§ 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches“ gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend.“

SGB I § 17 Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß

1.jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen **in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig** erhält,

2.die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und **Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen**,

3.der **Zugang** zu den Sozialleistungen **möglichst einfach gestaltet** wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und

4.ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude **frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren** sind und Sozialleistungen in **barrierefreien Räumen** und Anlagen ausgeführt werden.

(2) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das **Recht**, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere **geeignete Kommunikationshilfen** zu kommunizieren. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2a) § 11 des **Behindertengleichstellungsgesetzes** gilt in seiner jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung von Sozialleistungen entsprechend.

„§ 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches“ gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend.“

Auszug aus der Gesetzesbegründung:

Durch den Verweis auf § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) wird klargestellt, dass dem Erfordernis der Barrierefreiheit Rechnung zu tragen ist und damit die umfassende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ombudsschaftlicher Beratung und Unterstützung auch für junge Menschen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigte mit Behinderungen sichergestellt sein muss.

(<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/261/1926107.pdf>, S.76)

Zentrale strukturelle Elemente:

- zeitgemäße, umfassende und zügige Ermöglichung von Beratung → qualitative und quantitative Aspekte
- rechtzeitige und ausreichende Verfügbarkeit von Ombudsstellen → Flächendeckung ?!
- niedrigschwelliger Zugang → adressat:innen-orientierte Formate ?! Räumliche Verortung ?
- frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren → behindertengerechte Räumlichkeiten, leichte Sprache
→ Migrationssensibilität (Öffentlichkeitsarbeit, Sprachmittlung)

„Das Nähere regelt das Landesrecht.“

- Heterogenität der Ombudtschaftlichen Landschaft wird voraussichtlich bestehen bleiben.
- Dennoch sollte bald allen Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe ombudtschaftliche Beratung zur Verfügung stehen.
- Es wird sich zeigen, inwieweit die Länder die bestehenden Vorgaben des § 9a mit einbeziehen und wie sie diese umsetzen wollen.
- In einigen Ländern laufen bereits Projekte oder Vorüberlegungen. Das BNO ist in einigen Ländern an den Prozessen beteiligt.
- Es wird ein Rechtsgutachten und eine Tagung (11.03.22) zum § 9a geben – Das BNO prüft noch, welche Konsequenzen sich aus dem § 9a für die Landesausführungsgesetze ergeben und wird dazu Empfehlungen veröffentlichen.

Vielen Dank für
Ihr Interesse!
Wir freuen uns auf
den Austausch 😊

melissa.manzel@ombudschaft-
jugendhilfe.de

Tel.: 030-213 008 73

www.ombudschaft-jugendhilfe.de

muench@jugendhilferechtsverein.de

Tel.: 0341 – 860 6017

www.jugendhilferechtsverein.de

Bundesnetzwerk **Ombudschaft** Kinder- und Jugendhilfe



**Kinder- und
Jugendhilfe-
rechtsverein e.V.**